



GEMEINDE VORDERHORNACH

Vorderhornbach 60 | 6645 Vorderhornbach

☎ +43 (0) 5632/301
✉ gemeinde@vorderhornbach.gv.at
🌐 www.vorderhornbach.at

Aktenzeichen: 131-9/27/2026

Betreff: Bauverhandlung

Vorderhornbach, 12.05.2026

Empfänger lt Verteiler

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 06.05.2026 hat die Bauwerberin Gemeinde Vorderhornbach, vertreten durch Vizebürgermeister Bernd Fuchs, Vorderhornbach 60, 6645 Vorderhornbach um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung **für den Zu- und Umbau des bestehenden Mehrzweckgebäudes (Volksschule, Kindergarten und Wohnungen) auf der Gp. .146, KG 86039 Vorderhornbach** angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 24 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO – (LGBL: Nr. 94) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 21.05.2026 um 16.30 Uhr an Ort und Stelle angeordnet.

Beteiligte können zur Verhandlung persönlich erscheinen oder eine/n mit der Sachlage vertraute/n und schriftlich bevollmächtigte/n eigenberechtigte/n Vertreter/in entsenden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen während der Parteienverkehrszeiten bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei uns (mündlich oder schriftlich) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Gottfried Ginther



Ergeht an:

| Name | Ort | Gst-Nr |
|--|---------------------|-----------------------|
| Bauwerber: Gemeinde Vorderhornbach | 6650 Vorderhornbach | .146 |
| Gemeinde Vorderhornbach (GGAG) | 6654 Vorderhornbach | 1336/3, 52/27 |
| Öffentliches Gut | 6655 Vorderhornbach | 1698/1, 1698/2 |
| DI Herbert Reinstadler als Bausachverständiger | 6600 Breitenwang | Per Mail |
| Amt d. Tiroler Landesregierung zH BBA Reutte | 6600 Reutte | 1696 |
| Lechleitner, Wilfried | 6646 Hinterhornbach | .147 |
| Hauser, Bernhard | 6645 Vorderhornbach | .144 |
| Hauser, Kathrin | 6646 Vorderhornbach | .144 |
| Louter, Petrus Johannes | 80335 München | 1700 |
| Van Helvoort, Diana Johanna Elisabeth | 80335 München | 1700 |